

RS Lvwg 2021/9/30 LVwG-AV-180/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.09.2021

Norm

BauO NÖ 2014 §5 Abs3

VwGG §30 Abs2

Rechtssatz

Der Umstand, dass Bauausführungen typischerweise geeignet sind, Immissionsbelästigungen auf Nachbargrundstücken herbeizuführen, kann für sich allein nicht zur Gewährung der aufschiebenden Wirkung führen, weil mit einem Vorbringen, das keine subjektiv-öffentlich rechtlichen Nachbarrechte betrifft, kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufgezeigt werden kann (vgl VwGH, Ra 2014/05/0059; LVwG NÖ LVwG-AV-269/002-2018; LVwG-AV-375/001-2018).

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Baubewilligung; Nachbarrecht; Aufschiebende Wirkung; Immissionen; unverhältnismäßiger Nachteil;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.180.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at